

BEBAUUNGSPLAN NR. 23/131 "BASSUMER STRASSE I"
DER GEMEINDE STUHR, ORTSTEIL BRINKUM

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr.1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. I S.805, 1122), und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert durch Art. VIII des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S.115), hat der Rat der Gemeinde Stuhr diesen Bebauungsplan Nr. 23/131 "Bassumer Straße I", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung am 12.12.1990 beschlossen.

Stuhr, den 22.01.1992

gez. Unterschrift Bürgermeister L.S. gez. Unterschrift Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 05.10.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23/131 "Bassumer Straße I" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.10.1988 ortsüblich bekannt gemacht.

Stuhr, den 22.01.92

gez. Unterschrift Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Brinkum Flur 6 Maßstab 1:1000 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt am

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 08.07.1985 Nds. GVBl. S. 187).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Syke, den 27.01.1992

gez. Unterschrift Katasteramt L.S.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der NILEG Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH Hannover, den 25.09.1990

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 12.12.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.02.1991 bis 04.03.1991 öffentlich ausgelegen.

Stuhr, den 22.01.92

gez. Unterschrift Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.1990 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Stuhr, den 22.01.92

L.S. gez. Unterschrift Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Diepholz am gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Landkreis hat bis zur die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

oder:

Der Landkreis Diepholz hat am 15.11.1991 (Az.: 612602-23/131) erklärt, daß er unter Auflage mit dem Bebauungsplan keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Diepholz, den

Landkreis

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 19.2.92 im Amtsblatt 4/92 d. Reg. Bez. Hannover bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 19.2.92 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 28.2.92

L.S. gez. Unterschrift Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

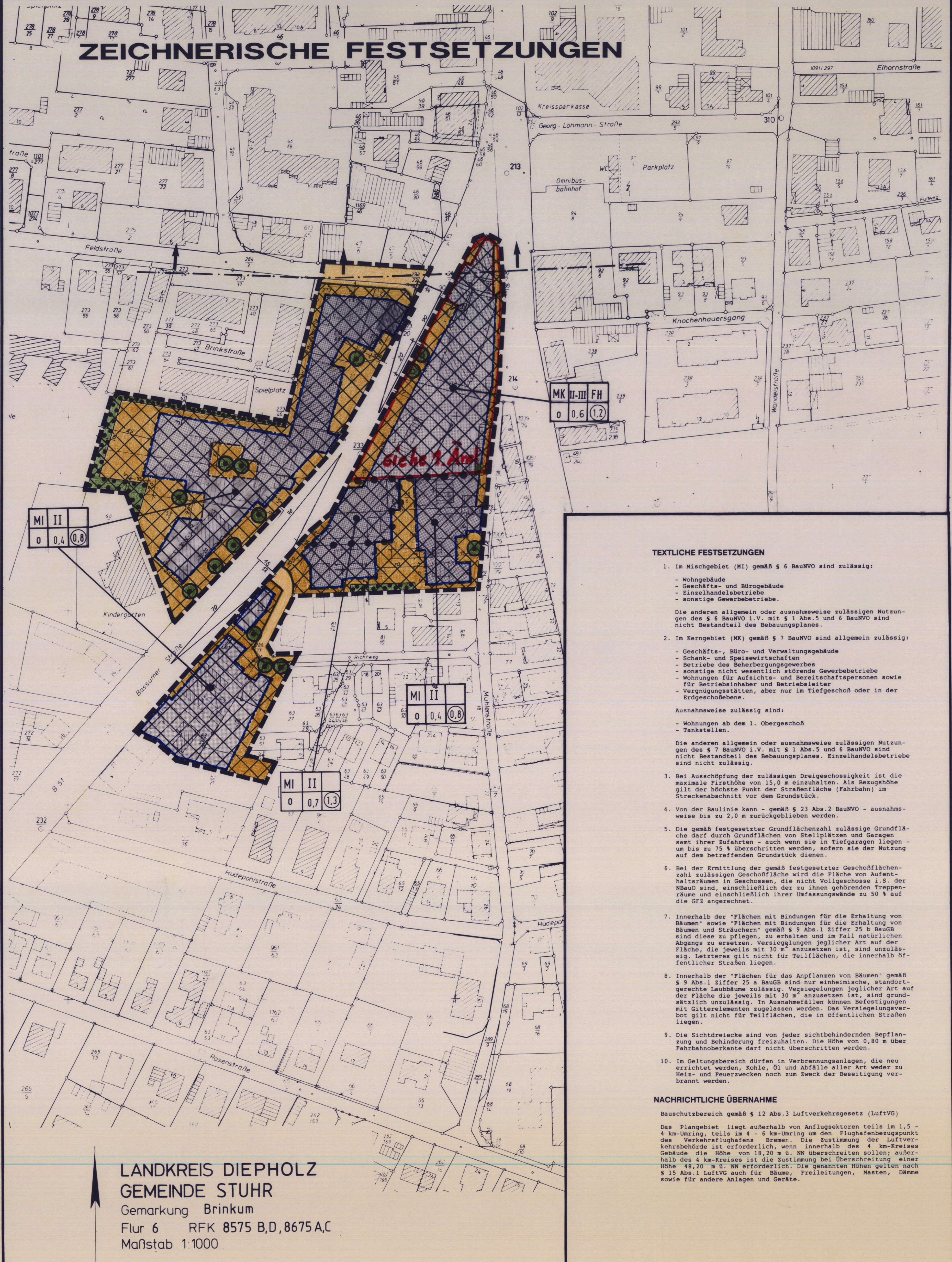
Stuhr, den

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

Gemeindedirektor



- PLANZEICHENERKLÄRUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- MI Mischgebiet MK Kerngebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze -
- II-III Zahl der Vollgeschosse - als Mindest- und Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl 1,2 Geschöflächenzahl
- FH Maximale Firsthöhe (vgl. textl. Festsetzung)
- BAUWEISE, BAUGRENZE, BAULINIE
- 0 Offene Bauweise
- Baugrenze - die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch schwach grau getönte Flächen gekennzeichnet -
- Baulinie - die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch schwach grau getönte Flächen gekennzeichnet -
- Kennzeichnung des Wechsels zwischen Baulinie und Baugrenze
- VERKEHRSLÄCHEN
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Trafo
- Sichtdreieck
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- 4 km-Kreis um den Flughafenbezugspunkt

GEMEINDE STUHR
Ortsteil Brinkum
Bebauungsplan Nr. 23/131
"Bassumer Strasse I"

Lage des Plangebiets M 1:5000
Vervielfältigungserlaubnis erteilt, Katasteramt Syke, Az.

NILEG
Niedersächsische
Landesentwicklungsgesellschaft mbH

12.12.1990